



Amtssigniert. SID2019081143516  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

**Umweltreferat**

**Philipp Geiblinger**

Telefon +43(0)512/5344-5041

Fax +43(0)512/5344-745005

[bh.innsbruck@tirol.gv.at](mailto:bh.innsbruck@tirol.gv.at)

UID: ATU36970505

lt. Verteiler

## **Eigenjagd Karwendeltal - Coburg**

### **Verordnung einer Wildruhefläche im Bereich der Rotwildfütterung "Mösl"**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IL-JA-GEH-20/4-2019

Innsbruck, 22.08.2019

# **Verordnung**

Gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idgF, kann die Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung, nach Anhören des Hegemeisters, die Sperre von Grundflächen in der Umgebung von Fütterungsanlagen für Rotwild einschließlich der in der Umgebung der Fütterungsanlage befindlichen Einstandsflächen (Wildruheflächen) in einem solchen örtlichen und zeitlichen Umfang anordnen, als dies unbedingt erforderlich ist, um eine Beunruhigung des Wildes während der Fütterungszeiten hintanzuhalten.

Demnach wird gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idgF., nach Antrag des Jagdausübungsberechtigten der Eigenjagd Seefeld und nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, zur Vermeidung einer Beunruhigung des Rotwildes während der Fütterungszeit, Nachstehendes verordnet:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) Die Grundflächen im Bereich der Rotwildfütterung „Mösl“, Grundstücke 759, 762, 763, 764/1, 770, 771 und 773, Katastralgemeinde Scharnitz, gelten nach Maßgabe und Umfang des im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplans (rot umrandete Flächen), ab Inkrafttreten dieser Verordnung, als Wildruheflächen.

(2) Die Wildruheflächen dürfen außerhalb der zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie außerhalb von örtlich üblichen Schirouten, ausgewiesenen Schiabfahrten und Langlaufloipen nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind der Grundeigentümer, der Nutzungsberechtigte, der Jagdausübungsberechtigte und deren Beauftragte, wobei die Erlegung von Wild auf Wildruheflächen außer in den Fällen nach § 39 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und § 52a Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz 2004 idgF verboten

Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, Österreich | <http://www.tirol.gv.at/bh-innsbruck/> Bankverbindung: Hypo Tirol Bank, Kto.Nr.:200 001 108, BLZ 57000 (BIC: HYPTAT22XXX IBAN: AT 76 5700 0002 0000 1108)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter <https://www.tirol.gv.at/information>

ist, sowie Personen, die kraft ihrer amtlichen Stellung oder behördlichen Ermächtigung zum Betreten oder Befahren solcher Flächen befugt sind.

## § 2

### Dauer der Sperre

Die Wildruhefläche gilt jährlich jeweils von **16. November bis 30. April** des Folgejahres.

## § 3

### Kennzeichnung der Wildruhefläche

(1) Die Wildruhefläche ist ab 16. November eines jeden Jahres vom Jagdausübungsberechtigten mit entsprechenden Tafeln, nach dem Muster der Anlage 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, zu kennzeichnen.

(2) Nach dem 30. April eines jeden Jahres sind die Tafeln vom Jagdausübungsberechtigten zu entfernen und ordnungsgemäß zu verwahren.

## § 4

### Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Absatz 1 Ziffer 21 bzw. § 70 Abs. 2 Ziffer 20 und 21 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idGF, zu bestrafen.

## § 5

### Gültigkeit

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

#### Ergeht an:

1. Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck;
2. Jagdausübungsberechtigten der Eigenjagd Karwendeltal-Coburg, Gregor Pimingsdorfer; per E-Mail
3. Bezirksjägermeister Thomas Messner, zur Kenntnisnahme; per E-Mail
4. Hegemeister Ing. Frank Schwarz, zur Kenntnisnahme; per E-Mail
5. Bezirksforstinspektion Innsbruck, zur Kenntnisnahme; per E-Mail
6. Gemeinde Scharnitz,  
**mit der Bitte um Aushang an der Amtstafel** per E-Mail
7. Naturpark Karwendel, zur Kenntnisnahme; per E-Mail
8. Redaktion des „Boten für Tirol“, **mit der Bitte um Veröffentlichung;** per E-Mail

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Kirchmair